

ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Vergaberichtlinien der Fachkommissionen

(Letzte Aktualisierung: 25.05.2010)

Antrag

Grundsätzlich hat ein Antrag bei der Eingabe vollständig zu sein, d.h. alle gemäss Reglement notwendigen Unterlagen müssen enthalten sein. Liegen relevante Verträge und Deal-Memos nicht vor, so gilt der Antrag als unvollständig und ist von der Geschäftsstelle zurück zu weisen. Finanzierungszusagen und wesentliche Informationen zur Projektbeurteilung (z.B. LOI oder Zusagen von Schauspielern und Crew-Mitgliedern) können bis einen Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Auf Konzeptänderungen, Austausch von Drehbüchern u.ä. wird nicht eingegangen. Den Antragstellern steht es jedoch frei, den Antrag bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin oder unmittelbar nach Kenntnis neuer Fakten (z.B. ablehnender Entscheid durch das BAK) zurück zu ziehen.

Anträge sind nur gültig mit rechtsverbindlicher Unterschrift, d.h. Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag oder per Gesetz.

Auswertungsbeitrag

Ein Gesuch um Auswertungsbeitrag muss spätestens sieben Tage vor dem Kinostart im Kanton Zürich auf der Geschäftsstelle eintreffen. Im Antrag können alle Kopien geltend gemacht werden, die im Zeitraum des Zürcher Kinostarts innerhalb der Schweiz eingesetzt werden. Bei sprachregional zeitverschobenen Startdaten ist die Auswertung im Kanton Zürich massgebend.

Auswertungsbeiträge sind ausdrücklich projektgebunden und keine Betriebsbeiträge an die Verleihfirma. Sie müssen daher zu 100% an die Vorkostenfinanzierung des Projekts angerechnet werden. Rückbehalte für allgemeine Betriebskosten u.ä. sind nicht zulässig.

Auswertungskonzept

Jedes Produktionsdossier sollte ein substantielles Auswertungskonzept enthalten, welches Auskunft gibt über geplante Massnahmen für eine dem Projekt adäquate Erstausswertung ausserhalb des Fernsehens. Dazu gehören Zielgruppen- und Marktanalysen ebenso, wie geplante Verkäufe (Weltvertrieb, DVD etc.), Absichtserklärungen (letter of intents) und Vereinbarungen. Gemäss dem «Package-Gedanken» sollte das Auswertungskonzept der Grösse des Projektvorhabens angepasst sein.

→ Verleihgarantie

Auszahlung

Förderbeiträge werden in der Regel innert 14 Tagen nach «Abruf» ausbezahlt, sofern die notwendigen Nachweise vorliegen und die Vereinbarung bzw. der Darlehensvertrag unterschrieben ist.

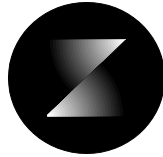
Die Auszahlungskriterien (Staffelung der Raten, Begünstigte etc.) sowie die Rechte und Pflichten werden im Darlehensvertrag festgelegt.

Bemessung der Beitragshöhe

Beim Produktionsvorhaben sollte ein Antrag so angesetzt werden, dass er zusammen mit dem Bundesbeitrag in der Regel 60% der aus der Schweiz zu finanzierenden Kosten gemäss Produktionsbudget nicht übersteigt.

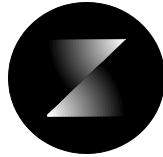
Die zuständige Fachkommission kann ein Projekt im Ausnahmefall bis zu dem im Förderreglement vorgesehenen Höchstbetrag unterstützen, falls das Projekt vorgängig beim BAK oder einem anderen wichtigen Förderpartner abgelehnt wurde.

→ Höchstbeitrag



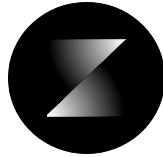
ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

- Budget** Das Budget dient der Kommission primär zur Plausibilisierung des Projekts. Budgetposten, die aussergewöhnlich hoch ausfallen oder zu einem unüblichen Zeitpunkt geltend gemacht werden, sollten begründet belegt werden (Offerte, Vertrag etc.). Fehlen notwendige Zusatzinformationen, so kann das zu einer Beitragskürzung durch die Kommission führen.
Im Budget für einen Entwicklungsantrag können nur Kosten geltend gemacht werden, die auch tatsächlich in der Entwicklungsphase anfallen.
- Dokumente/Verträge** Die notwendigen Verträge, Deal-Memos und Dokumente müssen bei Eingabe vorliegen. Für die Beurteilung des Antrags wesentliche Passagen (Konditionen, Honorare, Rechte etc.) dürfen nicht eingeschwärzt sein. Handelt es sich um besonders sensitive Daten, können nach Absprache mit der Geschäftsstelle in Ausnahmefällen solche Verträge in nur einem, besonderes gekennzeichneten Dossier eingegeben werden. Wird bei der Crew oder im Cast mit bekannten Namen argumentiert, muss von den entsprechenden Personen mindestens ein Letter of Intent (LOI) beiliegen. Dies gilt auch für minoritäre Koproduktionen. Umfangreichere wichtige Dokumente müssen in deutscher Übersetzung vorliegen.
- Dossier** Das Dossier einer Eingabe sollte alle Informationen enthalten, die für einen Entscheid notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch Verträge und Deal-Memos. Die Aufzählung im Förderreglement stellt in diesem Sinne eine Mindestanforderung dar, ist aber keine abschliessende Liste.
Beurteilt wird die Kohärenz zwischen Produktionsdossier und Projektvorhaben.
Bei Produktionsvorhaben mit einem Antrag ab CHF 400'000 sollte das Auswertungskonzept zusätzlich eine verbindliche Zusage eines Verleihs oder Worldsales in Form einer Minimumgarantie oder vergleichbarer Leistungen enthalten.
→ Verleihgarantie.
- Eigenmittel** Die eingesetzten Eigenmittel der antragstellenden Produktion sollten in der Regel ca. zehn Prozent des Finanzierungsplanes ausmachen. An die «Eigenmittel» sind auch Reinvestitionen von Fördergutschriften (z.B. Succès cinéma) der Antragsteller anrechenbar. Rückstellungen aus Produzentenhonorar oder HU werden nur bis max. 50% des Budgetbetrages anerkannt.
- Eingabetermin** Als Nachweis zur Einhaltung des Termins gilt der Poststempel oder die persönliche Abgabe auf der Geschäftsstelle. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten: Die Deponierung im Briefkasten oder bei einer anderen Institution im gleichen Haus genügt nicht.
- Entwicklungsbeitrag** Beim Antrag auf einen Entwicklungsbeitrag dient das Budget der Plausibilisierung des Vorhabens. Bei einem geplanten langen Kinofilm beträgt der Beitrag der Zürcher Filmstiftung in der Regel zwischen CHF 10'000 und CHF 30'000 (je nach Projektgrösse, Erfahrung des Autors und Entwicklungsaufwand). Sämtliche Einnahmen und Ausgaben aus der Projektentwicklung sind im Hauptbudget Produktion erneut aufzuführen. In diesem Sinne ist der Entwicklungsbeitrag ein «Vorschuss» auf künftige Produktion. Züricheffekt, Finanzierungsverhältnis BAK-Filmstiftung etc. sind erst im Hauptbudget Produktion auszuweisen.



ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Finanzierungsplan	<p>Eigenmittel der antragstellenden Produktion sollten in der Regel ca. zehn Prozent des Schweizer Anteils an der Finanzierung ausmachen. An die Eigenmittel sind auch Reinvestitionen von Fördergutschriften der Antragsteller anrechenbar.</p> <p>Fördergutschriften, welche andere Partner einbringen, gelten als Beteiligungen, für die ein Vertrag gemäss Muster der Verbände vorliegen sollte.</p> <p>Rückstellungen aus Honoraren werden nur bis max. 50% der vertraglich vereinbarten Summe anerkannt. Ebenso sollten Beteiligungen von Regie oder Drehbuch nicht mehr als die Hälfte des vertraglich vereinbarten Honorars ausmachen.</p>
Gesuchsvoraussetzung, formelle	<p>Durch die Geschäftsstelle werden die formellen Voraussetzungen eines Antrags geprüft. Die Zulassung eines Antrags begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die Fachkommissionen bleiben in der fachlichen Beurteilung eines Projekts vollkommen frei.</p>
Höchstbetrag	<p>Die im Reglement festgelegten Höchstbeiträge können nur in besonders begründeten Fällen überschritten werden, namentlich dann, wenn ein Projekt für unbedingt unterstützenswert erachtet wird, obwohl vom Bund das Gesuch abgelehnt wurde.</p> <p>→ Bemessung der Beiträge</p>
Koproduktionen, ausländische	<p>Bei Koproduktionen muss das Antragsdossier zumindest ein Deal-Memo enthalten, noch besser einen Koproduktionsvertrag.</p> <p>Vertritt der Antragsteller einen minoritären Anteil von weniger als 40%, so muss die Finanzierung der Hauptpartner in wesentlichen Teilen stehen, damit auf den Antrag eingetreten wird. Verbindliche Finanzierungsnachweise des majoritären Partners müssen bis ein Tag vor der Kommissionssitzung schriftlich vorliegen (SMS genügt nicht).</p> <p>Minoritäre Koproduktionen mit ausländischen Produktionsgesellschaften werden nur dann unterstützt, wenn der produktionselle Bezug zum Kanton Zürich sowohl in künstlerischer, als auch in technischer und organisatorischer Hinsicht ein grosses substantielles Gewicht besitzt. Der schweizerisch-minoritäre Anteil muss den jeweils gültigen bilateralen Abkommen entsprechen.</p> <p>Die koproduzierenden Gesellschaften müssen strukturell und wirtschaftlich voneinander unabhängig sein.</p> <p>Bei ausländischen Koproduktionen ohne Bundesgelder ist die Registrierung beim BAK zu beachten, damit der Film später dennoch als Schweizer Produktion anerkannt wird (z.B. im Zusammenhang mit dem Schweizer Filmpreis oder den Anteilen Succès Cinéma).</p>
Koproduktionsvertrag, Anforderungen	<p>Voraussetzung für die Auslösung einer Finanzierungszusage bei Koproduktionen ist ein durch die Filmstiftung akzeptierter Koproduktionsvertrag. Die Verträge müssen europäischem Standard entsprechen. Insbesondere fallen darunter eine faire Aufteilung der Rechte und Pflichten (welche in etwa im Verhältnis zu den Finanzierungsanteilen stehen). Bei majoritär aus der Schweiz finanzierten Projekten muss die Federführung beim hiesigen Produzenten liegen und Gerichtsstand am Sitz des örtlichen Produzenten. Es empfiehlt sich, bei komplexeren Vertragsverhältnissen bereits bei der Formulierung des Deal-Memos oder zumindest vor Finalisierung des Koproduktionsvertrags Rücksprache mit der Geschäftsstelle zu halten.</p>



ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Postproduktion	Es gibt keine gesonderte Förderung der Postproduktion.
Productplacement	Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich Productplacement. Es sind jedoch alle Massnahmen im Dossier zu deklarieren, um eine Gesamtbeurteilung des Projekts zu ermöglichen («Package»).
Projektentwicklung	Treatments sollten in der Regel nicht mehr als 20 Seiten umfassen. Besteht bereits eine Drehbuchfassung, so kann nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle auch diese beigelegt werden.
Rechtsmittel	Entscheide der Fachkommissionen sind für die Antragsteller endgültig, es besteht keine Einspruchsmöglichkeit. Das Verfahren bei formellen Mängeln wird im Förderreglement beschrieben.
Reinvestitionspflicht	Mindestens 150% der Produktionsförderung müssen nachweislich im Kanton Zürich reinvestiert werden. Zur Ermittlung dieses Betrages sind die entsprechenden Budgetpositionen im Antrag auszuweisen, zuzüglich anteilmässiger HU-Pauschale (max. 7.5% des Zwischentotal im Gesamtbudget) sowie anteilmässiger Budgetreserve (max. 5% des Zwischentotal). Nicht anrechenbar sind «Administrativkosten» wie Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuervorabzüge u.ä. Die Fachkommission behält sich ausdrücklich vor, Projekten mit höherem Anteil oder substantiell gewichtigeren Reinvestitionsvorhaben den Vorzug zu geben.
Übertragbarkeit	Förderzusagen beziehen sich immer auf das konkrete Projekt und sind an die Antragsteller gebunden. Ein Übertrag ist nur möglich, sofern die formellen Fördervoraussetzungen auch in der neuen Konstellation gegeben sind, das Projekt keine wesentlichen Änderungen erfahren hat und alle Parteien schriftlich ihr Einverständnis zum Übertrag gegeben oder den Rückzug aus dem Projekt bestätigt haben. Überträge innerhalb derselben Produktionsfirma sind im Bereich der Projektentwicklung möglich.
Verleihgarantie	Bei einem Produktionsbudget von mindestens CHF 3 Mio (Spielfilm) bzw. CHF 1 Mio (Dokumentarfilm) sind eine ausformulierte Auswertungsstrategie sowie die Minimalgarantie eines Verleihs in Höhe von 10% der Antragssumme oder ein projektadäquates P&A-Budget zwingend.
«Package-Gedanke»	Drehvorlage und Produktionsdossier bilden eine Einheit. Zur Kohärenz gehören die Übereinstimmung von Budget, Optionen, Verträgen und Deal-Memos (nur in der Projektphase tatsächlich anfallende Kosten werden im Budget anerkannt); die Übereinstimmung von Treatment, Personenbeschreibung, Drehbuch und Anmerkungen; sowie die Übereinstimmung von Kopfzeilen und Fussnoten in Dokumenten mit dem Antrag. Projektspezifische Abweichungen von den Vergaberichtlinien sollten im Antragsdossier überzeugend begründet werden.